# Beteiligungsrichtlinie

**der Stadt Langenfeld Rhld.**

**vom 24.03.2020 i. d. F. vom 09.09.2025**

## Präambel

Die Stadt Langenfeld setzt einen Teil ihrer Aufgaben in eigens dafür gegründeten privatrechtlich organisierten Gesellschaften um. Dabei ist sie unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt. Die Unternehmen sind im Sinne der Gesellschafterin Stadt Langenfeld langfristig wirtschaftlich erfolgreich und kundenorientiert zu steuern. Dazu ist es wichtig, die Aufgaben, die Informationswege und die Zusammenarbeit der steuernden Akteure in den wichtigsten Grundzügen zu definieren.

Rechtsfragen bei Anwendung dieser Richtlinie sind so auszulegen, dass dem Informationsbedürfnis – basierend auf der Steuerungsbedürftigkeit einer Beteiligung – und der haftungsrechtlichen Verantwortung der Stadt bzw. der für sie handelnden Personen Rechnung getragen wird. Der damit einhergehende Aufwand in den Beteiligungen soll verhältnismäßig sein.

## § 1 Aufgaben, Ziele und Geltungsbereich der Richtlinie

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligung zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Langenfeld ihre Gesellschafterziele (Leistungs- und Finanzziele) erreicht.

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen die Stadt Langenfeld mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Zweckverbände, die Stadt-Sparkasse Langenfeld und sonstige Rechtsformen kommunaler Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung, wie Mitgliedschaften in Stiftungen und Vereinen ohne eine Haftung der Stadt, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Soweit die Stadt gemäß der Gemeindeordnung NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen auf die Umsetzung von Empfehlungen oder Vorgaben hinwirken soll oder muss, gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Beteiligungen grundsätzlich unmittelbar. Der Rat kann im Einzelfall Befreiungen erteilen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind. Die Anwendung der Richtlinie in den Beteiligungen wird grundsätzlich durch eine entsprechende Regelung in den Satzungen der Beteiligungen zusätzlich verankert.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) stellt die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform der Beteiligungsunternehmen der Stadt Langenfeld dar. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie in erster Linie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle anderen vorgenannten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

## § 2 Beteiligte Akteure und deren Zuständigkeit

An der Beteiligungssteuerung der Stadt Langenfeld sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

### (1) Rat der Stadt Langenfeld

Der Stadtrat beschließt in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die Gesamtsteuerung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen insbesondere die Grundsätze und Ziele der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Stadt Langenfeld bezogen auf einzelne städtische Beteiligungen.

Unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten aus der Gemeindeordnung NRW – beschließt der Rat über nachfolgende nicht übertragbare Beteiligungsangelegenheiten:

**a)** den Abschluss, die Kündigung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. des Aktiengesetzes (analog) i.V.m §§ 53, 54 des GmbHG-Gesetzes, und
**b)** den Erlass und die Änderung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Langenfeld Rhld.,

### (2) Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über alle Beteiligungsangelegenheiten, die nicht nach § 2 Abs. (1) dem Rat vorbehalten sind. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet Angelegenheiten nach § 2 Abs. (1) vor und erteilt dem Rat entsprechende Beschlussempfehlungen.

Die Wirtschaftspläne der Beteiligungen, an denen die Stadt Langenfeld beherrschenden Einfluss hat, sind dem Haupt- und Finanzausschuss unter Beachtung der Fristen gem. § 4 Abs. 5 zur Beschlussfassung vorzulegen. Er behält sich vor, den entsendeten Mitgliedern in den Gremien der Gesellschaften entsprechende Weisungen zu erteilen.

### (3) Beteiligungsausschuss

Der Beteiligungsausschuss ist der für Beteiligungsangelegenheiten zuständige Fachausschuss. Er bereitet alle Beteiligungsangelegenheiten vor und erteilt dem Haupt- und Finanzausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen.

Die Wirtschaftspläne der Beteiligungen, an denen die Stadt Langenfeld beherrschenden Einfluss hat, sind dem Ausschuss unter Beachtung der Fristen gem. § 4 Abs. 5 zur Beratung vorzulegen.

Der Fachausschuss soll frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet werden. Er kann sich das Recht vorbehalten über solche Angelegenheiten zu beraten und dem Haupt- und Finanzausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen zu erteilen. Der Rat muss darüber jedoch unterrichtet werden. Als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gelten insbesondere

**a)** wesentliche Abweichungen der Geschäftsführung einer Beteiligung von der beschlossenen Ergebnis- bzw. Verlustplanung vor Ergebnis- bzw. Verlustabführung in Höhe von mindestens 20 % oder mehr als 500.000 EUR, sofern im Gesellschaftsvertrag keine höheren Schwellen für die Gremienbeteiligung festgelegt sind. Abweichungen von weniger als 50.000 EUR sind nicht berichtspflichtig,

**b)** nicht eingeplante rechtliche oder tatsächliche Risiken für die Beteiligung, deren Eintritt wahrscheinlich ist und deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % oder 500.000 EUR des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder des ggf. jährlich geplanten Ertragszuschusses ausmacht. Risiken mit einer voraussichtlichen Schadenshöhe von weniger als 50.000 EUR sind nicht berichtspflichtig,
**c)** drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder bilanzielle Überschuldung,
**d)** konzernrelevante Themen über die eigene Rechtsphäre hinaus, sowie
**e)** schwerwiegende Verstöße gegen die für die Beteiligung geltenden rechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen.

**(4) Bürgermeister/In und Verwaltungsvorstand**

Im Rahmen der Beschlüsse des Rates sowie des Fachausschusses ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zuständig für die Koordination der Arbeit der städtischen Beteiligungen, die Durchsetzung der städtischen Gesamtinteressen und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungen durch die Stadt. Beschlüsse der Beteiligungen, die für die Stadt Langenfeld von Bedeutung sind, müssen im Verwaltungsvorstand vorab beraten werden. Im Rahmen des strategischen Steuerungsprozesses hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Unternehmensleitbilder und -ziele zwischen der Stadt, ggf. den weiteren Gesellschaftern und den Beteiligungen zur Vermeidung von Zielkonflikten abzustimmen. Je nach inhaltlicher Ausrichtung der Beteiligungen sind die jeweilig fachlich zuständigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands in der Verpflichtung, die Steuerung der Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie zu verantworten.

**(5) Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligung in der Rechtsform der GmbH. Die Einzelheiten zu Besetzung, Aufgaben und Rechten des Gremiums ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Für den Vertretungsfall bestellt der Rat für jedes Mitglied einen Vertreter. Um im Vertretungsfall eine ausreichende Vorbereitung für den Vertreter zu gewährleisten, sollen die Vertreter die Sitzungsunterlagen parallel zur Einladung erhalten.

Die Gesellschafterversammlung kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung i. S. d. § 2 mit einfacher Mehrheit an den Fachausschuss verweisen. Hiervon abweichend sind in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Langenfeld mbH ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschafterversammlung ausreichend.

Soweit Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht, dürfen die Vertreter/innen der Stadt Langenfeld im Unternehmensgremium der Gründung eines anderen Unternehmens oder der Beteiligung an einem Unternehmen oder Einrichtung nur unter den Voraussetzungen der GO NRW zustimmen, die Zuständigkeit des Rates nach den gesetzlichen Bestimmungen ist zu beachten.

Die Gesellschaftsverträge enthalten gleichlautende Regelungen, bei abweichenden Vorgaben sind sie bei nächster Gelegenheit anzupassen. Die Gesellschafterversammlung muss sich eine Geschäftsordnung geben.

**(6) Aufsichtsrat / Betriebsausschuss / Verwaltungsrat**

Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Er berät und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Einzelheiten zu Besetzung, Aufgaben und Rechten

des Gremiums ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Die Aufgabenwahrnehmung im Gremium stellt ein persönliches Mandat dar, die Benennung von Vertretungen in verpflichtenden Aufsichtsräten ist daher unzulässig. Hiervon abweichend wird bei fakultativen Aufsichtsräten für den Vertretungsfall für jedes Mitglied ein Vertreter durch den Rat bestimmt. Um im Vertretungsfall eine ausreichende Vorbereitung für den Vertreter zu gewährleisten, sollen die Vertreter die Sitzungsunterlagen parallel zur Einladung erhalten.

Die Vertreter holen für Angelegenheiten, die nach § 2 dem Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind, einen entsprechenden Beschluss ein.

Die Vertreter/innen der Stadt Langenfeld in den Aufsichtsorganen der städtischen Beteiligungen tragen eine unternehmerische Mitverantwortung.
Ihre Aufgaben sind insbesondere:

**a)** Überwachung der Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit,
**b)** Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
**c)** Prüfung und Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft,
**d)** Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
**e)** Beauftragung des Abschlussprüfers,
**f)** Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes,
**g)** Empfehlungen zu den Beschlüssen für die Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat muss sich eine Geschäftsordnung geben. Die städtischen Vertreter/innen nehmen ihre Rechte und Aufgaben im Übrigen unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen wahr:

**a)** regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen,
**b)** umfassende Information/Vorbereitung auf Gremiensitzungen,
**c)** Überwachung der regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
**d)** Nachforschung bei festgestellten Missständen,
**e)** Zustimmungsverweigerung bei für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäften,
**f)** Teilnahme an Abstimmungen,
**g)** Treue und Loyalität gegenüber der Gesellschaft (Wettbewerbsverbot) und
**h)** Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Aufsichtsratsmitglieder müssen diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich zu Beginn ihres Amtes aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe sachgerecht beurteilen zu können.
Zu Beginn seines Amtes muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied im Übrigen vertraut machen mit

**a)** den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens,
**b)** der Branchensituation und -entwicklung, Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens,
**c)** den Geschäftsaktivitäten und
**d)** der Risikostruktur und finanziellen Lage des Unternehmens.

**(7) Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben:

**a)** administrative Tätigkeiten in der Mandatsbetreuung, Mitarbeit bei der Abstimmung von Verträgen zwischen Beteiligung und der Stadt,
**b)** Verwaltung der Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen sowie die Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterin sowie
**c)** (Berichts-)Analysen, Sachverhaltsbewertungen und die Kommentierung von Unternehmensberichten sowie Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zur Steuerungsunterstützung durch Verwaltungsvorstand, Haupt- und Finanzausschuss und Fachausschuss sowie Rat.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt an allen Gremiensitzungen teilzunehmen und erhält hierzu ebenfalls eine Einladung sowie die entsprechenden Vorlagen und Anlagen. Zu Sitzungen der Gremien soll das Beteiligungsmanagement durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Die Geschäftsführung muss dabei angesichts der notwendigen Kommentierungen die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 beachten. Sollten Gesellschaftsverträge der Gesellschaften ein **Teilnahmerecht** des Beteiligungsmanagements an Gremiensitzungen nicht vorsehen, ist darauf hinzuarbeiten, dass mit der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft ein entsprechendes Teilnahmerecht sichergestellt wird.

### (8) Geschäftsführung der Beteiligungen

Über die gesetzlichen Aufgaben hinaus erstellen die Geschäftsführungen eine Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der durch die Gesellschafter vorgegebenen Eckwerte und Zielstellungen sowie unter Berücksichtigung des gesamtstädtischen Interesses.

Sind mehrere Geschäftsführer/innen an der Geschäftsführung beteiligt, wird die Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des § 2 (2) Buchstabe d) ist die Stadt Langenfeld Rhld. unverzüglich über das Beteiligungsmanagement zu informieren.

## § 3 Planungen der Beteiligungen

Die Wirtschafts- und Finanzplanung jeder Beteiligung wird durch die Geschäftsführung unter Beachtung der kommunalspezifischen Vorschriften erstellt.[1] Zusätzlich müssen folgende Inhalte berücksichtigt werden:

**a)** Erfolgs- und Leistungskennzahlen bei Wirtschafts- und Finanzplanung,
**b)** eine Investitionsplanung für den gesamten Planungszeitraum,
**c)** ein Stellenplan
**d)** die nachvollziehbare und auch für außenstehende Dritte gut verständliche Darstellung der Planungsprämissen einschließlich die nachvollziehbare und auch für außenstehende Dritte gut verständliche Darstellung der Planungsprämissen einschließlich der Zielplanungen für die einzelnen Planungsrechnungen, ggf. sind auf Verlangen Planungen für einzelne Unternehmenssparten durch die Geschäftsführung zu erstellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erläuterungen gliederungsmäßig direkt den einschlägigen Positionen in den Zahlentableaus zugeordnet werden können.
**e)** Darstellung der Auswirkungen der Planungen auf den Haushalt der Stadt Langenfeld. Die Inhalte und der Aufbau der einzelnen Planungsrechnungen entsprechen dem städtischen Standard und erfolgen in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Langenfeld.

[1] Die Planung umfasst damit das Planjahr sowie die drei darauffolgenden Jahre und die Zahlen des Wirtschafts- oder Erfolgsplanes des laufenden Jahres.

Die Geschäftsführung stellt die Planungen den Gremien fristgerecht zur Verfügung. Aufgrund der notwendigen Kommentierung durch das Beteiligungsmanagement der Stadt muss die Geschäftsführung die zeitliche Vorgabe gemäß § 4 Abs. 4 beachten. Dem Beteiligungsmanagement müssen die Informationen daher früher als dem Unternehmensgremium zur Verfügung gestellt werden.
Die Unternehmensplanung muss so rechtzeitig aufgestellt werden, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 4 genannten Frist dem Fachausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss im vierten Quartal des Vorjahres sowie den zuständigen Gremien in den Beteiligungen zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Sind weitere Gesellschafter beteiligt, sollen die Gremien und das Beteiligungsmanagement auf eine Wirtschaftsführung und Umsetzung der Planungsvorgaben gemäß den gesetzlichen Empfehlungen sowie der Richtlinie hinwirken.

Auswirkungen auf den Haushalt stimmt das Beteiligungsmanagement mit dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin und dem Referat Finanzen ab

## § 4 Berichtspflichten der Beteiligungen

Die Geschäftsführungen der Beteiligungen erstellen die nachstehend aufgeführten Berichte und stellen diese den zuständigen Gremien der Beteiligung und dem Beteiligungsmanagement fristgerecht zur Verfügung. Bei mittelbaren Beteiligungen erfolgt die Informationsbereitstellung bei Bedarf über die städtischen Vertreter in den Gremien. Die Berichte werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 digital bereitgestellt.

### (1) Unterjähriges Berichtswesen

Die Stadt ist über wesentliche Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen i. S. d. § 2 Abs. 2 unverzüglich über das Beteiligungsmanagement zu informieren. Die Beteiligungen stellen darüber hinaus ein unterjähriges Berichtswesen inklusive einer Prognoserechnung zur Verfügung. Berichtsstichtage sind der 30.06. und 30.09 eines jeden Jahres. Die Berichte bestehen aus folgenden Teilen:

- **a)** Hochrechnung der Erfolgsplanung einschließlich Finanz- und Leistungskennzahlen zum Jahresende
- **b)** Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen gegenüber den Planansätzen
- **c)** ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden bzw. eingeleitet werden sollen.
- **d)** nicht im Wirtschaftsplan enthaltene Investitionen oder Veräußerungen mit einem Volumen von mehr als 1 Mio. EUR

Die Inhalte und der Aufbau des unterjährigen Berichtswesens müssen grundsätzlich dem mit dem städtischen Beteiligungsmanagement abzustimmenden Standard entsprechen.

### (2) Risikoberichte

Die Geschäftsführung (Betriebsleitung, Vorstand) hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

**a)** die Ergebnisse der Risikoinventur,
**b)** die Beschreibung der einzelnen Risiken sowie
**c)** eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit).
**d)** bei Gesellschaften ab einem Bilanzvolumen in Höhe von 10 Mio. EUR die Angabe der Entwicklung der Eigenkapitalquote, sofern diese zum Vorjahr um 5 % gesunken ist oder die Eigenkapitalquote den Schwellenwert von 25 % unterschreitet, da sonst Fremdfinanzierungen am freien Kapitalmarkt gefährdet sein könnten.

Der Risikobericht ist im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses zu erstellen und soll Bestandteil des Lageberichts sein. Er wird anschließend, spätestens jedoch mit der Vorlage des Jahresabschlusses, in den Unternehmensgremien beraten. Sofern sich nach Auffassung der Geschäftsführung im Geschäftsverlauf ein Risiko ergibt, konkretisiert oder erhöht, erstellt die Geschäftsleitung zusätzlich einen Ad-Hoc-Risikobericht. Meldepflichtig sind rechtliche oder tatsächliche Risiken für eine Beteiligung, deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist und deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % oder 500.000 EUR des geplanten Ergebnisses vor Steuern oder ggf. des jährlich, geplanten Ertragszuschusses ausmacht. Risiken mit einer voraussichtlichen Schadenshöhe von weniger als 50.000 EUR sind nicht meldepflichtig.

Bei Einführung einer konzernweiten Software zum Risikomanagement durch die Stadt haben die Konzernmitglieder diese Bemühungen zu unterstützen. Die unternehmensspezifischen Risiken sind bei den Anforderungen an die Beteiligung zu berücksichtigen.

**(3) Jahresabschluss, Lagebericht und Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse in den kommunalen Beteiligungen gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der ergänzenden Vorgabe, dass die Anforderungen an Jahresabschlüsse der Beteiligungen sowie die Prüfungserfordernisse in Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, geregelt wird. Demzufolge kann die Richtlinie gegenüber den gesetzlichen Vorschriften weitergehende Anforderungen vorgeben. Der verpflichtende Lagebericht mit ergänzendem Risikobericht muss in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen werden, wenn die Beteiligung oder die finanziellen und haftungsrechtlichen Verflechtungen für die Stadt als Gesellschafterin gemäß den Vorgaben der Anlage 1 wesentlich sind.

Anpassungen dieser Anlage sind durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses ohne Änderung der Richtlinie möglich. Soweit neben der Stadt weitere Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt sind, wirken die von der Stadt entsendeten Personen auf die Umsetzung der Prüfungsanforderungen hin.

Ein Nachhaltigkeitsbericht ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**(4) Fristen**

Beim Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterin bzw. Stadtverwaltung sind aufgrund notwendiger Folgearbeiten nachfolgende Fristen für die Weitergabe an das Beteiligungsmanagement zu berücksichtigen.
Das Beteiligungsmanagement wird Termine zur Vorlage der Entwurfsfassungen sowie der Vorlagetermine für die abschließende Unternehmensplanung bereits zu Beginn eines Jahres mitteilen.

**a)** Unternehmensplanungen sind im Entwurf regelmäßig bis zum 30.09. vorzulegen. Die endgültige Unternehmensplanung jedoch spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Fachausschusses, die dem Zeitpunkt der Gremiensitzung vorangeht.

Sofern die Beteiligung des Ausschusses nicht erforderlich oder vorbehalten ist, gilt die vorgenannte Frist für die Sitzung des Unternehmensgremiums, in der über die Planung beschlossen werden soll.
Sofern dies aus prozessualen Gründen zwingend erforderlich ist, kann für die Gesellschaften der Holding von der vorgenannten Frist abgewichen werden. In diesen Fällen sind die Prozesse der Unternehmensplanung der Gesellschaften frühzeitig so aufeinander abzustimmen, damit gewährleistet ist, dass die endgültige Unternehmensplanung rechtzeitig vor Beginn des zu planenden Wirtschaftsjahres beschlossen wird.

**b)** Unterjährige Berichte einschließlich des jährlichen Risikoberichtes sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats, in der darüber berichtet oder beschlossen werden soll, vorzulegen. Abweichend davon ist das unterjährige Berichtswesen nach § 4 Abs. 1 spätestens 4 Wochen nach dem Berichtsstichtag dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

**c)** Jahresabschlüsse sind regelmäßig bis zum 30.04. des Jahres, jedoch spätestens 4 Wochen vor Sitzung des Unternehmensgremium, in dem über den Jahresabschluss beschlossen werden soll, vorzulegen.
Sofern dies aus prozessualen Gründen zwingend erforderlich ist, kann für die Gesellschaften der Holding von der vorgenannten Frist abgewichen werden. In diesen Fällen sind die Prozesse der Gesellschaften frühzeitig so aufeinander abzustimmen, damit gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss rechtzeitig beschlossen wird.

**d)** Bei Ad-Hoc Mitteilungen von besonderer Dringlichkeit muss von Fristen abgewichen werden.

**e)** Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und der Gesellschafterversammlungen sind spätestens eine Woche nach Erstellung der Niederschrift sowie spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

**f)** Vorlagen zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin (Hintergrund: möglicherweise Beteiligung der Kommunalaufsicht erforderlich) im Beteiligungsmanagement vorliegen. Soweit hierfür Beratungen des Fachausschusses und Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates erforderlich oder vorbehalten sind, gilt die Frist für die Sitzungstermine dieser kommunalen Gremien.

**g)** Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse sind spätestens vier Wochen vor der abschließenden Beratung dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

**h)** Ad-Hoc-Risikoberichte sind unverzüglich vorzulegen.

## § 5 Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt einen jährlichen Beteiligungsbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er umfasst alle mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Langenfeld und wird als gesonderter Band dem endgültigen Haushaltsplan beigefügt. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken und bei Einsatz einer Beteiligungssoftware ihre Unternehmensdaten entsprechend den Digitalisierungs-grundsätzen aus § 7 Abs. 5 Buchstabe d) bereitzustellen.

## § 6 Handlungsmaxime des Beteiligungsmanagements

### (1) Intensität der Steuerungsunterstützung

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aus der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung sowie etwaigen vorübergehenden Problemlagen. Das Beteiligungsmanagement nimmt seine Steuerungs- und Kontrollfunktion insbesondere wahr durch

**a)** eine detaillierte Aufbereitung und Vorbereitung von Sitzungsvorlagen für die Entscheidungsträger nach vorhergehender Abstimmung im Verwaltungsvorstand, sowie
**b)** der Analyse der Unternehmenspläne und der unterjährigen Berichte. Für die unterjährigen Berichte kann das Beteiligungsmanagement Muster vorgeben.

Gesonderte Einzelberichte können eingefordert werden, wenn der Geschäftsverlauf oder besondere Ereignisse im Geschäftsjahr einer Beteiligung dies nach Einschätzung des Beteiligungsmanagements, der Gesellschafterin oder des Unternehmensgremiums erfordern. Auf Verlangen kommentiert das Beteiligungsmanagement diese Berichte und stellt sie Gremienmitgliedern sowie der Gesellschafterin zur Verfügung. Ein Controlling erfolgt in der Regel nicht für Beteiligungen, bei denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar weniger als 50 % der Anteile hält.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin darf im Rahmen des Beteiligungscontrollings nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

### (2) Beteiligung der Rechnungsprüfung

Für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die vorgesehenen Prüfrechte einzuräumen, in Gesellschaftsverträgen ist auf die Einräumung entsprechender Prüfrechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes hinzuwirken.

### (3) Externe/r Abschlussprüfer/innen

Das Beteiligungsmanagement soll im Vorfeld am Vorschlag zur Wahl der Prüfenden beratend beteiligt werden. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Beteiligungsmanagement im Rahmen dieser Richtlinie an der Abschlussprüfung, insbesondere Besprechungen mit den Prüfenden, zu beteiligen. Die Beteiligung weist die Prüfenden mit der Beauftragung ausdrücklich auf die Beteiligungsrichtlinie hin.

Die Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, alle prüfungsrelevanten Informationen im Abschlussbericht festzuhalten. Eine Zusammenstellung von Informationen ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung ist unzulässig (sog. Managementletter).

Das Beteiligungsmanagement darf Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen und ist zu dieser Frage rechtzeitig durch die Geschäftsführung um eine Stellungnahme zu bitten. Es berät in dieser Frage zudem auf Nachfrage die von der Stadt als Gesellschafterin entsandten Personen in den Unternehmensgremien. Die Prüfenden sind bei der Besprechung der für die Jahresabschlüsse relevanten Tagesordnungspunkte in Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie etwaiger Vorgespräche zugegen. Sie berichten über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und beantworten Fragen aus dem Teilnehmerkreis. Die Abschlussprüfungsgesellschaft oder der zuständige Abschlussprüfer der bestellten Prüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen diese Frist.

### (4) Synergien im „Gesamtkonzern“ Stadt Langenfeld

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Stadt Langenfeld sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung der Stadt Langenfeld Rhld. setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandards einem marktüblichen Preis entsprechen.

### (5) Mandatsträgerbetreuung

Unter Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien beteiligter Unternehmen entsandten Mitglieder verstanden. Die Unterstützung steht sowohl der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien offen. Darüber hinaus organisiert das Beteiligungsmanagement, zu Beginn jeder Wahlperiode und im dritten Jahr jeder Wahlperiode, Weiterbildungsangebote für die Mandatsträger.

## § 7 Besondere Regelungen für die Gesellschaften

### (1) Bürgschaften

Der Rat beschließt über die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Krediten. Eine Bürgschaftsübernahme steht unter dem Vorbehalt der positiven Prüfung.

Das Beteiligungsmanagement prüft, unter welchen Voraussetzungen die Freistellung einer Beihilfe zulässig ist. Soweit die Freistellung nicht möglich ist, erhebt die Stadt für die Übernahme von Bürgschaften ein Entgelt (Bürgschafts- oder Avalprovision) nach den EU-Beihilferechtsvorschriften (vgl. Absatz 6).

### (2) D&O (Directors and Officers) - Versicherung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, für sich und ist verpflichtet für die Aufsichtsratsmitglieder, eine angemessene Versicherung (D&O- Versicherung, Berufshaftpflicht für Aufsichtsräte und Geschäftsführer) abzuschließen.

### (3) Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Beteiligungen des Konzerns Stadt Langenfeld haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

### (4) Vergabegrundsätze

Die Beteiligungen innerhalb des Konzerns Stadt Langenfeld haben unbeschadet (ergänzender) sonstiger rechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen oder anderer Beschaffungen das öffentliche Vergaberecht zu beachten. Im Übrigen sollen sich die Beteiligungen an die örtlichen Regelungen der Stadt Langenfeld anlehnen. Eine Vergabe ohne Angebotsvergleich ist grundsätzlich unzulässig. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Eine über diese Regelung hinausgehende Selbstbindung an die genannten Vergabegrundsätze ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

### (5) Digitalisierungsgrundsätze

Die Beteiligungen unterstützen Digitalisierungsprozesse im Gesamtkonzern. Informationen sind grundsätzlich papierlos und in digitaler Form bereit zu stellen. Wird durch das Beteiligungsmanagement eine Beteiligungssoftware eingesetzt, sollen die Gesellschaften ihre Informationen über diese Software medienbruchfrei zur Verfügung stellen.

Für die Informationsbereitstellung gelten folgende Punkte:

**a)** Prüfberichte der Jahresabschlüsse, Tabellenwerke und andere schriftliche Berichte sind in einem für die Weiterverarbeitung geeigneten Format bereit zu stellen. Ein entsprechender Hinweis bzw. die Anforderung an den Prüfbericht, dass dieser weiterverarbeitet werden darf, ist bei Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zu dokumentieren. Hiermit soll manueller Aufwand bei der Daten- oder Berichtserfassung im Beteiligungsmanagement vermieden oder deutlich reduziert werden.

**b)** Die Dateien sollten übersichtlich aufbereitet, gut lesbar und für den Druck vorbereitet sein.

**c)** Bei Einsatz einer Beteiligungssoftware durch das Beteiligungsmanagement sollen die Gesellschaften ihre Unternehmensdaten, insbesondere Daten des Berichtswesens wie Bilanz, GuV und Lagebericht, über die Beteiligungssoftware zur Verfügung stellen. Hierzu erhalten die Gesellschaften einen entsprechenden Zugang zur Software. Die Pflege und Verantwortung der zur Verfügung gestellten Daten obliegt den Gesellschaften selbst. Soweit die Bereitstellung der Daten für die Beteiligung nicht über einen eigenen Zugang möglich ist, stellt sie die notwendigen Daten in einem durch das Beteiligungsmanagement vorzugebenden Standardformat zur Verfügung.

### (6) Grundsätze des EU-Beihilferechts

Die Grundsätze des EU-Beihilferechts sind zu beachten und Schwellenwerte entsprechend einzuhalten. Bei Notwendigkeit einer Betrauung oder Notifizierung einer Beihilfe ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig zu beteiligen.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Richtlinie als lückenhaft erweist

## § 9 Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung der Richtlinie tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2026 zu evaluieren.

# Anlage 1 zur Beteiligungsrichtlinie

| Beteiligung | Quote | Prüfung Jahresabschluss incl. Lage und Risikobericht | Lagebericht incl. Risikobericht zum Jahresabschluss |
|---|---|---|---|
| SEG Langenfeld mbH | 100% | ja | - |
| Schauplatz Langenfeld GmbH | 100% | ja | - |
| Stiftung Haus Graven gGmbH | 100% | - | ja |
| Stadtwerke Langenfeld GmbH | 74,99% | ja | - |
| Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG | 64,4% | ja | - |
| Verbandswasserwerk Beteiligungs GmbH | 64,4% | - | - |
| Stromnetzgesellschaft Langenfeld mbH & Co. KG | 38,2% | - | ja |
| Stromnetzgesellschaft Langenfeld Verwaltung GmbH | 38,2% | - | - |
| Gewerbepark Langenfeld West GmbH & Co. KG | 71,5% | - | ja |
| Gewerbepark Langenfeld West Verwaltungs GmbH | 71,5% | - | - |
| Bildung³ GmbH | 33,3% | - | - |